



Inhaltsverzeichnis

	Seite
73 Bekanntmachung über die Festsetzung von Jahr- und Spezialmärkten für das Jahr 2018	263
74 Öffentliche Bekanntmachung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten - Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2016	265
75 Satzung zur 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 252 „Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest“ in der Stadt Dorsten vom 23.10.2017	271
76 Bebauungsplan Dorsten Nr. 224 „Rademachers Hof / Baumbach“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten - Satzung vom 23.10.2017	275

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro

Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bekanntmachung über die Festsetzung von Jahr- und Spezialmärkten für das Jahr 2018

Es ist vorgesehen, Jahr- und Spezialmärkte im Sinne des § 68 Gewerbeordnung, die im Jahre 2018 in Dorsten an Sonn- und Feiertagen stattfinden sollen, nach Ablauf des 31.10.2017 festzusetzen.

Veranstalter und Veranstalterinnen, die beabsichtigen, solche Märkte in Dorsten durchzuführen, werden gebeten, ihre Anträge **bis spätestens 15.11.2017** beim Bürgermeister der Stadt Dorsten (Ordnungsamt), Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, einzureichen.

Dem Antrag auf Festsetzung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Steuerbescheinigung des Finanzamtes für den Veranstalter
- Teilnahmebedingungen
- vorläufiges Teilnehmerverzeichnis
- Angaben über den zeitlichen und räumlichen Umfang des Marktes sowie über den vorgesehenen Warenkreis
- Lageplan
- evtl. Parkraumkonzept
- Pachtvertrag

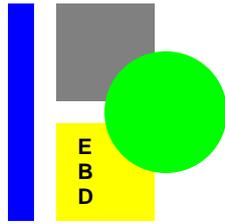
Nach Ablauf des 15.11.2017 eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, sofern noch Termine für die beantragten Jahr- und Spezialmärkte zur Verfügung stehen.

Nähere Einzelheiten können beim Ordnungsamt der Stadt Dorsten, Zimmer 18 oder telefonisch unter der Nummer 02362 66-3753 (Frau Hadick) erfragt werden.

Dorsten, 13.10.2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister



ENTSORGUNGSBETRIEB STADT DORSTEN

Eigenbetrieb der Stadt Dorsten

Öffentliche Bekanntmachung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 13.09.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2016 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2016 wird vorbehaltlich des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt und beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 276.320,48 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Betriebsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie der Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten für das Wirtschaftsjahr 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Entsorgungsbetriebes während der Geschäftszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dorsten, 10.10.2017

Windbrake
Betriebsleiter

von Hebel
Betriebsleiter



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aleff & Partner GmbH, Dorsten, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.07.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten, Dorsten

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Entsorgungsbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Entsorgungsbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Entsorgungsbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein

zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aleff & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.10.2017

GPA NRW

Im Auftrag


Thomas Siebert



Anlage : 1
Seite : 1

B I L A N Z
zum
31. Dezember 2016
Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten

A K T I V A		31.12.2016	31.12.2015	P A S S I V A	
		€	€	€	€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital	25.000,00
1. EDV-Software	14.980,00	14.980,00	22.805,00	II. Rücklagen	450.000,00
			22.805,00	III. Gewinnvortrag	761.937,35
II. Sachanlagen				IV. Jahresüberschuss	364.309,62
1. technische Anlagen und Maschinen	180.064,00	180.064,00	193.487,00		1.621.246,97
2. andere Anlagen, Betriebs- und	2.250.904,50	2.250.904,50	2.454.559,50	B. Rückstellungen	
Geschäftsausstattung	0,00	0,00	159.083,01	1. Rückstellungen für Pensionen	613.826,22
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		2.410.969,50	2.807.139,51	und ähnliche Verpflichtungen	0,00
				2. Steuerrückstellungen	523.267,00
				3. Sonstige Rückstellungen	1.156.404,22
					1.137.983,22
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten	
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und	179.309,05
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	145.525,46	145.525,46	162.696,06	Leistungen	
2. Waren	3.049,09	3.049,09	2.396,13	2. Verbindlichkeiten gegenüber der	503.061,52
				Stadt Dorsten	959.243,45
				3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.641.614,02
II. Forderungen und sonstige				- davon aus Steuern:	
Vermögensgegenstände				€ 0,00 (Vorjahr: T€ 26,1)	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	196.067,68	196.067,68	230.761,32	- davon im Rahmen sozialer	
2. Forderungen gegen die Stadt Dorsten	1.678.263,00	1.678.263,00	804.680,87	Sicherheit: € 0,00 (Vorjahr: T€ 0,0)	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	44.986,44	44.986,44	161.568,34		
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		1.919.317,12	1.197.020,93		
		130.914,16	191.024,50		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		15.150,23	16.922,49		
		4.639.904,56	4.399.944,21		4.399.944,21

Stichtag am 31.12.16

Anlage: 2
Seite: 1

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016
für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten

	2016	2015
	€	€
1. Umsatzerlöse	12.082.185,99	11.526.053,18
2. sonstige betriebliche Erträge	81.015,89	154.719,53
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	-41.354,68	-20.086,75
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-4.103.170,77</u>	<u>-3.888.038,67</u>
	<u>-4.144.525,45</u>	<u>-3.908.125,42</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.438.757,56	-3.237.967,53
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>-943.204,15</u>	<u>-922.540,88</u>
- davon für Altersversorgung: T€ 251,9 (Vorjahr: T€ 272,2)	<u>-4.381.961,71</u>	<u>-4.160.508,41</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-733.173,36	-703.466,14
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.515.232,50	-2.424.273,17
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.721,62	106,92
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-37.890,00	-42.567,00
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	<u>-65.406,77</u>	<u>-61.995,56</u>
10. Ergebnis nach Steuern	294.733,71	379.943,93
11. sonstige Steuern	<u>-18.413,23</u>	<u>-15.634,31</u>
12. Jahresüberschuss	276.320,48	364.309,62

Stichtisch am Abend

**Satzung zur 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre
für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 252
„Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest“
in der Stadt Dorsten vom 23.10.2017**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und der §§ 7 Abs.1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Durch die vom Rat der Stadt Dorsten am 28.10.2015 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 252 „Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest“, die mit ihrer Veröffentlichung vom 17.11.2015 im Amtsblatt Nr. 20 mit Bekanntmachung in Kraft getreten ist, ist für das

im Norden und Osten	- von den Straßen Hohenkamp und Borkener Straße
im Süden	- durch den Lippedeich
im Westen	- durch die westliche Grenze der Flur 12, Flurstücke - 561 und 534 in der Gemarkung Dorsten

begrenzte Gebiet für die Dauer von zwei Jahren eine Veränderungssperre angeordnet worden.

§ 2

Die Geltungsdauer dieser am 16.11.2017 ablaufenden Veränderungssperre wird gem. § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 3

Die Satzung zur 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 252 „Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest“ tritt am 16.11.2017 in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 15.11.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 252 „Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest“ in der Stadt Dorsten wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung	

zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs.1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf das Erlöschen bzw. die Erlöschensfrist des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 BauGB Anwendung“

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 i.V.m. § 18 Abs.3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

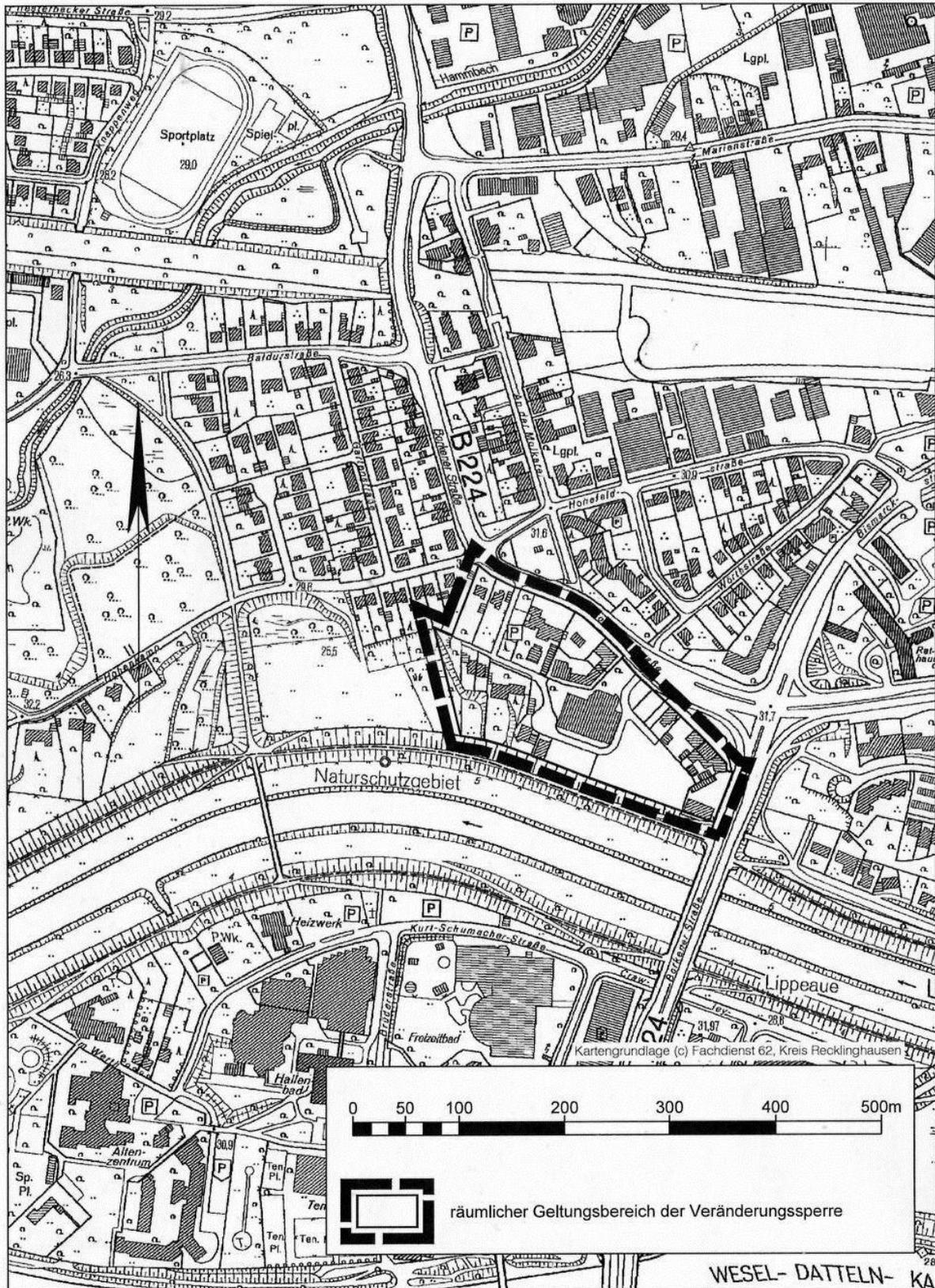
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung zur 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 252 „Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest“ gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Dorsten, 23.10.2017

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
Lars Ehm
Erster Beigeordneter

Übersichtsplan zur 1. Verlängerung der Satzung über eine
Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 252
"Einzelhandelsausschluss Gemeindedreieck Südwest"



Bebauungsplan Dorsten Nr. 224 „Rademachers Hof / Baumbach“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten
- Satzung vom 23.10.2017

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 224 „Rademachers Hof / Baumbach“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 10572), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S. 1162) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), als Satzung beschlossen.

Lage des Änderungsbereiches:

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Dorsten Östrich. Es wird begrenzt:

- im Norden - durch die Gahlener Straße und im weiteren Verlauf ca. 34 m bzw. ca. 55 m parallel zur Gahlener Straße
- im Osten - durch die Querung der Gahlener Straße und der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 82, Flur 70,
- im Süden - durch einen Teil des südlichen Randes der Gahlener Straße, durch eine Parallele im Abstand von ca. 45 m südlich zur Gahlener Straße sowie in einem Teilbereich durch eine Parallele von ca. 3 m nördlich zur Königsberger Allee,
- im Westen - durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 234 und 300, Flur 69 und der Querung der Gahlener Straße.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB sowie bei der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Absatz 3 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum Bebauungsplan Dorsten Nr.224 „Rademachers Hof / Baumbach“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 224 „Rademachers Hof / Baumbach“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird. Ebenso ist die in den Festsetzungen angeführte DIN-Norm 4109 einsehbar. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 224 „Rademachers Hof / Baumbach“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsten, 23.10.2017

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
Lars Ehm
Erster Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 224 "Rademachers Hof / Baumbach"

Übersichtsplan

